

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Wir Christian Ludewig, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, daß Wir mit Mißfallen erfahren, wie alle Unsere gegen die fremden Werbungen bisher erlassene Patente und Verordnungen ... noch nicht völlig diejenige Ruhe und Sicherheit verschaffet worden, welche Wir ... bemühet gewesen sind ... : Gegeben in Unsrer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 28sten November 1754.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871689219>

Druck Freier  Zugang



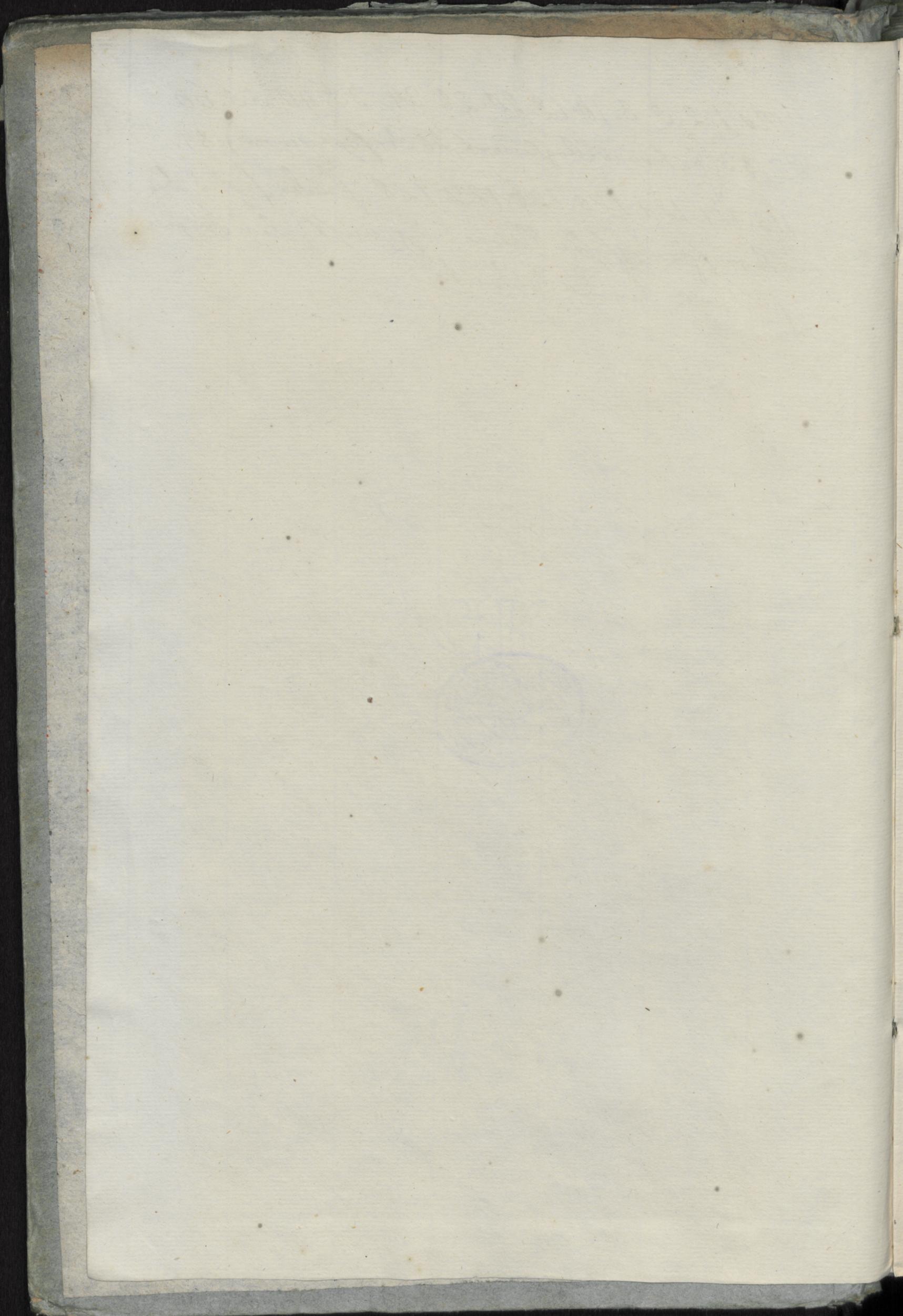


Mk - 4065.
~~An - 86.~~

70-1. 2. 5-8. 10-18-20. 28-34. 35. 40-55. 66.
67. 83 (Fakultät u. Reglement des Confessoriums). 84.
115. 121. 124. 125. 126. 127. 128. *Seit der Zeit in der
Bibliothek von Sammlung nicht; die übrigen
sind alle darin abgedruckt.*



73
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.



Handwritten text at the top of the page, including a large decorative initial 'H' and other illegible script.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and mostly illegible due to fading and bleed-through.



87

Vertical list of numbers on the right edge of the page, likely serving as a table of contents or index. The numbers include 7, 10, 17, 27, 37, 47, 57, 67, 77, 87, 97, 107, 117, 127, 137, 147, 157, 167, 177, 187, 197, 207, 217, 227, 237, 247, 257, 267, 277, 287, 297, 307, 317, 327, 337, 347, 357, 367, 377, 387, 397, 407, 417, 427, 437, 447, 457, 467, 477, 487, 497, 507, 517, 527, 537, 547, 557, 567, 577, 587, 597, 607, 617, 627, 637, 647, 657, 667, 677, 687, 697, 707, 717, 727, 737, 747, 757, 767, 777, 787, 797, 807, 817, 827, 837, 847, 857, 867, 877, 887, 897, 907, 917, 927, 937, 947, 957, 967, 977, 987, 997.

Wir Christian Ludwig,

Von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc.

Seben hiemit männiglich zu vernehmen, daß Wir mit Mißfallen erfahren, wie alle Unsere gegen die fremden Werbungen bisher erlassene Patente und Verordnungen auf mancherley Weise und Wege vereitelt, mithin Unseren Landen und Unterthanen noch nicht völlig diejenige Ruhe und Sicherheit verschaffet worden, welche Wir ihnen gegen so Land-Friedens-Wiedrige und unseidliche Bedrückungen zu geben, bisher Landesväterlich bemühet gewesen sind. Haben es also zweckfuglich zu seyn erachtet, den Inhalt aller Unserer hievor erlassenen Patente und Verordnungen, zu Entkräftung aller etwanigen Entschuldigungen von genungsam nicht ergangener Nachricht und Verwarnung, nochmals hürinn zusammen zu fassen, mithin Unsern ernstlichen Landesherrlichen Willen in Ansehung der fremden Werbungen, durch diese Unsere Patent-Verordnung anderweit bekannt zu machen. Wie Wir nun solchemnach alle fremde Werbung, sie geschehe mit Gewalt oder mit Güte, in Unseren Städten oder auf dem platten Lande, von Aus- oder Einheimischen, oder, von wem und unter welchen Umständen sie wolle, ohne Unterscheid, aus Landesherrlicher Macht hiemit abermahlen schlechterdings verbieten, und solche in keine Wege geduldet wissen wollen; So befehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, und übrigen Befehlshabern und Bedienten, auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen Unseren Pflicht-Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, ingleichen allen und jeden in Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden, besonders auch allen, in Städten und Dörfern wohnenden Herbergierern, Krügern, Schulzen und Voigaten, hiemit anderweit gnädigt, und bey Vermeidung der in Unserm Patent vom 10 November 1751. angedroheten Strafe von Fünfhundert Reichsthaler, auch andrer empfindlicher Ahndung an Ehr und Gütern auf jeden Contraventions-Fall, höchsternstlich, daß sie in Unseren Aemtern, Höfen, Städten und Dörfern, auch in ihren Güthern und Häusern, keine fremde Werbungen, weder öffentlich noch heimlich verfiatten, nicht Hülfe, Vorschub, oder Anleitung dazu geben, weniger selbst sich dergleichen unterfangen, sondern, wenn sie das geringste dahin abzielendes verspühren, solches hintertreiben, in Unserm Rahmen verbieten, allen Falls Gewalt mit Gewalt steuren, die geworbene Mannschaft und Werber auf den Pässen, auch sonst aller Orten anhalten, und, falls sie für sich allein solches nicht vermögen, mit Ziehung der Glocken, oder sonst auf thumliche Art die benachbarte Dorfschaften zu Hülfe rufen, die Werber und Angeworbene verfolgen, jenen diese allenfalls mit Gewalt wieder abnehmen, und sowohl die Werber als die Geworbenen an Unsere nächste Garnison liefern, auch im Fall der geringsten Widersezung, der Werber an Leib und Leben nicht schonen, und überhaupt alles dasjenige thun und bewerkstelligen sollen, was zu Hintertreibung aller fremden Werbungen dien- und erforderlich ist. Nicht weniger gebieten Wir, daß Unsere Amts-Unterthanen, Verwaltere und Pensionarien keinem, wer der auch seyn möge, ohne Vorzeigung Unserer Befehle, Wagen oder Pferde abfolgen lassen, sondern vielmehr dergleichen unerlaubten Zumuthungen ebenmäßig sich allen Falls mit Ueberwältigung derer, welche Führen zu erpressen gedanken, widersezen sollen. Und weil zu den Zeiten hero in Unsern Landen häufig vorgekommenen Excessen der fremden Werber, die mehreste Gelegenheit unter andern dadurch mitgegeben ist, daß dieselben unter dem Vorwand, ihre Verwandte oder sonst gute Freunde zu besuchen, sich so lange sie nur immer gewollt, in Unseren Aemtern und Städten aufgehalten, ja gar als sesshafte Bürger und Bauern, Nahrung und Gewerbe getrieben, wodurch denn zu Ausfundschaftung der jungen anspruchlichen Leute, und zu Veranstaltung ihrer gewaltsamen oder verrätherischen Entführung, allenthalben Thür und Thor offen geblieben; So befehlen Wir hiemit und Kraft dieses, daß alle in auswärtigen Kriegs-Diensten stehende Bürger und Bauern ihres Bürger-Rechts, und ihrer Gehöfte verlustig seyn, auch daferne sie jene nicht verlassen wollen, ihre Weiber, jedoch ohne die Kinder, sonder geringsten Aufenthalt mit sich außerhalb Landes nehmen sollen. Da denn das Vermögen, den zurückbleibenden Kindern zum Besten von Amts- und Obrigkeitswegen in Aufsicht und Administration genommen werden soll. Auch wollen und verordnen Wir hiemit insonderheit: Daß forthin kein fremder Officier, Unter-Officier und Gemeiner, er sey, wer er wolle, auch sonst niemand der den geringsten Verdacht eines fremden Werbers wider sich hat, in Unseren Aemtern, Höfen, Dörfern, Städten, Vor-Städten, Stadt- oder adelichen Dörfern, ohne Unse besondere, mit Unserm Handzeichen bestätigte Erlaubniß, länger, als höchstens 24 Stunden geduldet, während solcher Zeit aber einem jeden fremden Officier, Unter-Officier oder Gemeinen jedesmahl ein zuverlässiger Mensch, der ihn Nacht und Tag auf das genaueste beobachte, zugeordnet, hierob auch bey Vermeidung der in Unserer allgemeinen Verordnung vom 4ten April dieses Jahres, angedroheten härtesten Strafe, auf das sorgfältigste von jeden Orts Obrigkeit gehalten werden, überhaupt aber ein jedweder Landes-Einwohner, Bürger und Unterthan, wes Standes oder Wesens er sey, insbesondere ein jeder Herbergierer, Krüger und Gastwirth bey Vermeidung unausbleiblicher Karren-Leib- und Lebens-Strafe schuldig seyn soll, so bald ein fremder Officier, Unter-Officier oder Gemeiner oder sonst jemand, der den geringsten Verdacht eines fremden Werbers wider sich hat, sich bey ihm einfindet, solches sofort und ohne den mindesten Anstand seiner Obrigkeit gebührend anzuzeigen. Zugleich wollen Wir einem jedweden hiemit ernstlich verboten haben, sich als einen Verräther, Spion, oder Zubringer bey fremden Werbern gebrauchen zu lassen, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß derjenige, welcher sich als ein solcher erfinden lästet, und dessen, wie Recht, überführet wird, ohne Ansehung der Person, und ohne einige Gnade, als ein öffentlicher Dieb und Räuber, mit dem Galgen bestrafet werden solle. Gleichwie sich nun hiernach ein jeder bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafen auf das genaueste zu achten hat; So sollen zugleich Unsere respective verordnete Collegia, und andere Obrigkeiten oder Befehlshabere in Städten und Dörfern hiemit angewiesen seyn, den geringsten Werbungs- und sonstigen Contraventions-Fall, nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, alsobald hiernach zu bestrafen, im Fall einiger sich dabey eräuender Bedenklichkeiten aber den Umstand an Uns, zu weiterer Belehrung, pflichtmäßig unterthänigst einzuberichten. Urkundlich haben Wir dieses Unser Landesfürstliches Patent mit Unserm Handzeichen und Innsiegel bekräftiget, und in sämtlichen Unsern Herzogthümern, Fürstenthümern und Landen an gehörigen Orten angeschlagen, auch von allen Canzeln publiciren lassen. Gegeben in Unserer Erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 28ten November 1754.

Christian Ludwig.



211

150

151

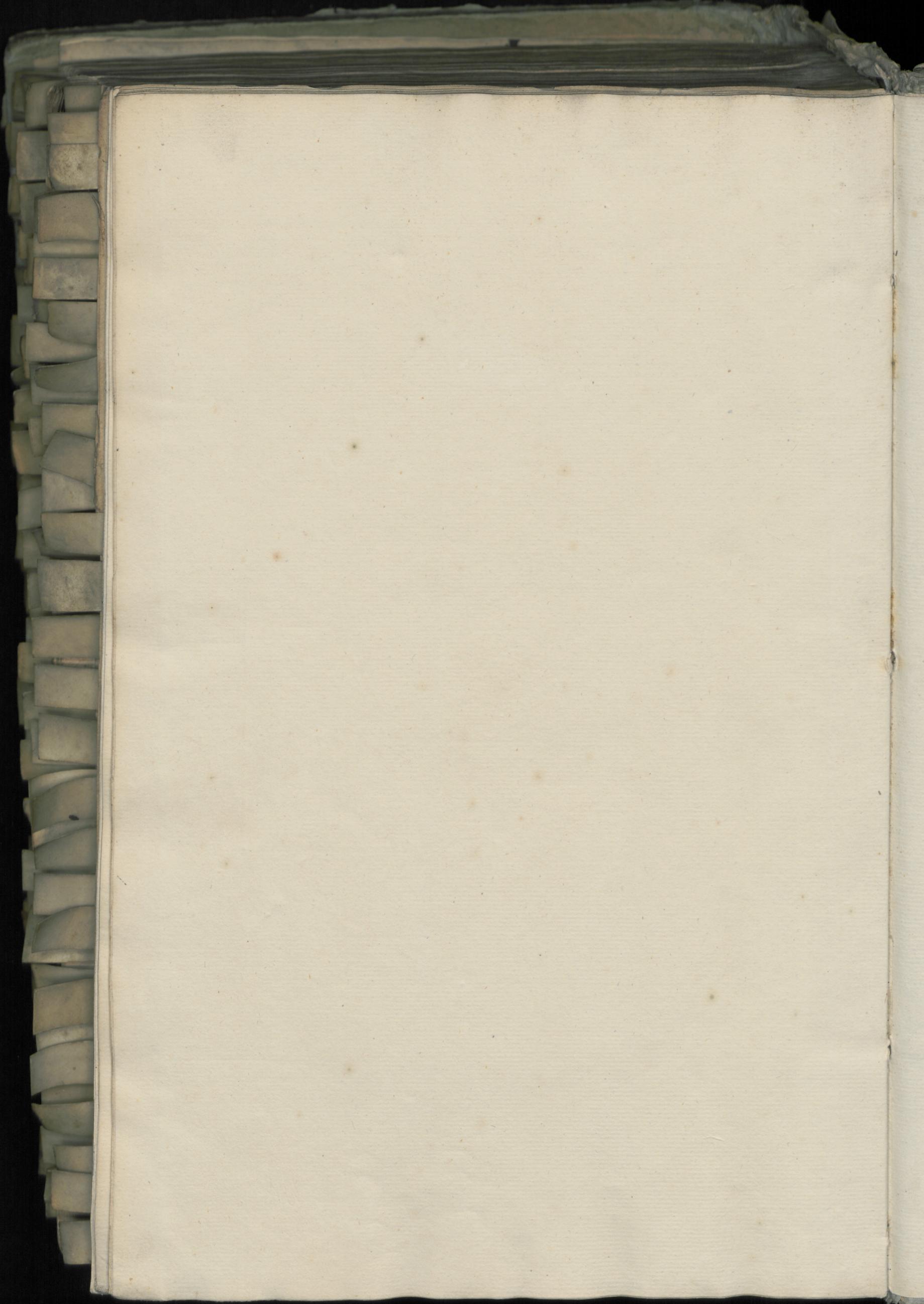
152

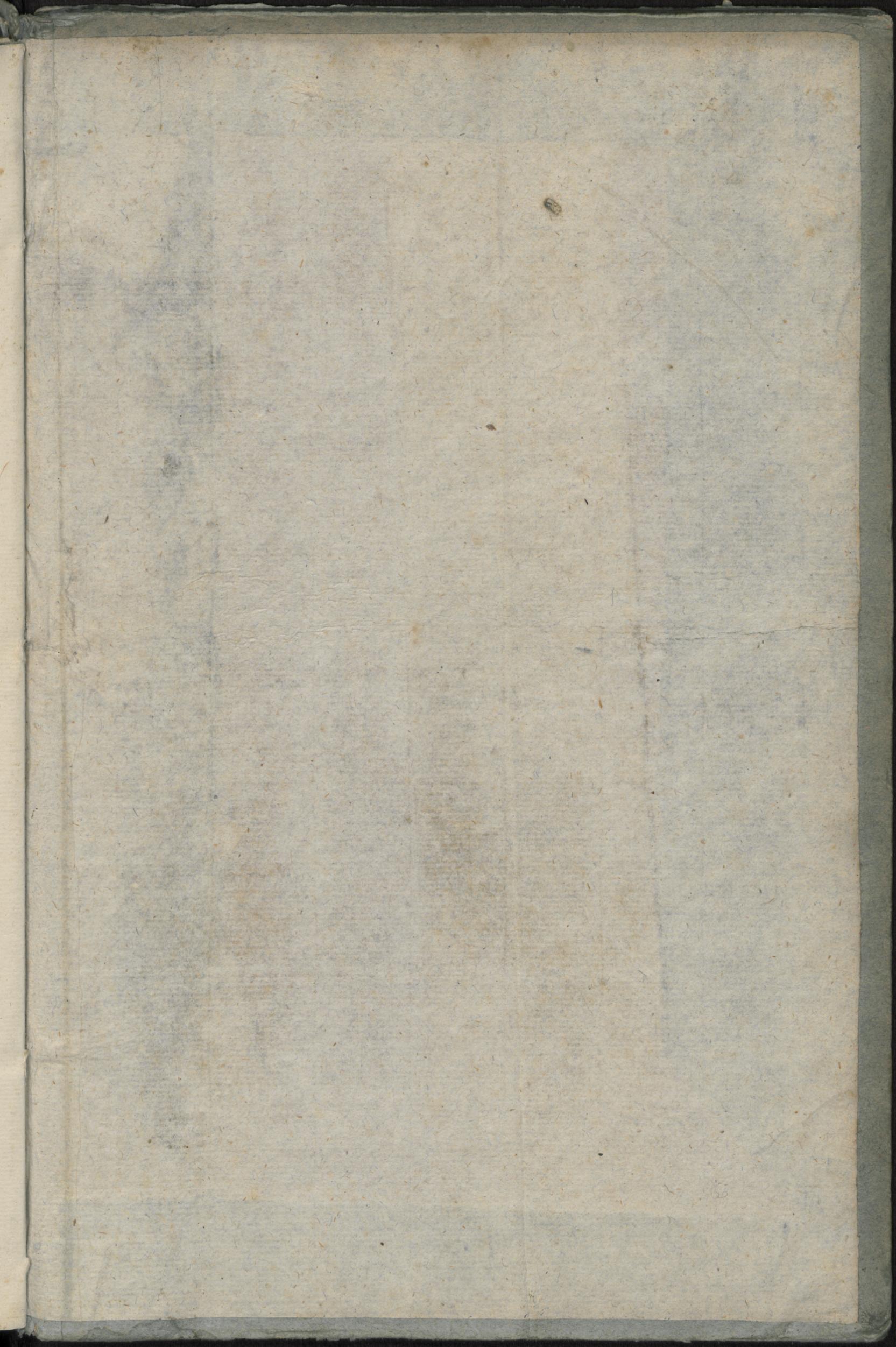
153

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a manuscript page. The text is arranged in several lines and appears to be a continuation of a larger work.

154

155





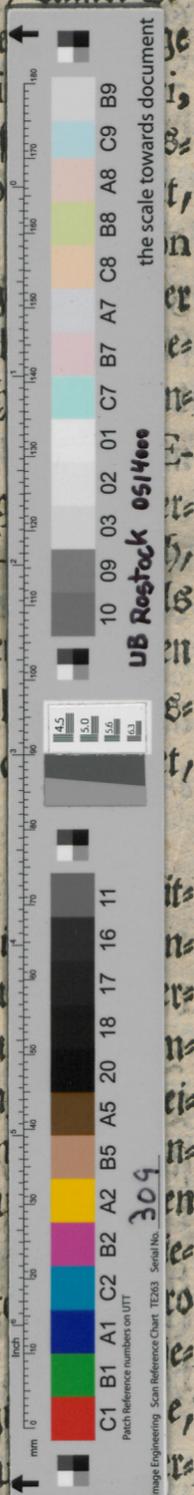




Die Unterschriebene von der Ritterschaft und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard; Urkunden und bekennen offenbar, in und mit diesem Briefe, für Uns, Untere Erben und Nachkommen; Nachdem unsere Vorfahren allhier zu Rostock, im Jahr 1523 am Tage Videm Allmächtigen zu Lobe, und denen Durchlauchtigen Herrn, und deren Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und eine feste, stete, und ewig-unwiederrufliche Vereinigung unter sich getroffen; Welche dem von jeher, als der einzig allgemeinen Landes-Verfassung und theuervorbenen Freyrechtigkeiten von Kayserl. Maytt. und denen Durchlauchtigen Herren angelehen worden, auch also von Uns selbst xempel Unserer Antecessorum billig verehret und heilig gehalten muß. Solche dem Publico höchstnöthige Uralte U unter unsern lieben Vorfahren, und theils unter uns selbst, Noht und behuef gewesen, nach Anleitung und Vorschr Unions-Instrumenti zumehrmahlen, und sonderlich im Jal gleichen sub dato Rostock, den 19. Nov. 1709. weiter verbessert und erneuret worden.

Hingegen aber auch, aus Göttlichem Verhängniß, hero solche fatale Landes-Umstände hervor gegeben, daß unzertrennliche Union, und deren Theils angeführte Erneur hand ungebührliche Dinge, obgleich an sich nichtiglich u sturz der auf solche Union gegründeten Landes Verfassun nen Wohlfarth, attentiret, und, wanns möglich gewesen nung des an sich unzertrennlichen Corporis Provincialis u werden wollen; als wovon die klägliche Folgen, leider! gen; Inzwischen aber uns auch dieses stärcket und aufrichti jetzt glormwürdigst regierende Kayserl. Maytt. nach Dero nen Eyffer und Fürsorge für das Wohl der Mecklenburgi alles dasjenige, was gegen deren auf die alte unwiederru

X



- 47.
- 48.
- 49.
- 50.
- 51.
- 52.
- 53.
- 54.
- 55.
- 56.
- 57.
- 58.
- 59.
- 60.
- 30.
- 37.
- 38.
- 39.
- 40.
- 41.
- 42.
- 43.
- 44.
- 45.
- 46.